

Grundsätzliches zum Zweitspielrecht im Bereich des WFLV

In Nordrhein-Westfalen wurde mit Gültigkeit ab dem 1. Juli 2014 ein neues Zweitspielrecht eingeführt. Nunmehr können beispielsweise Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht als Amateur für maximal ein Spieljahr für einen anderen Verein erwerben.

Um das Zweitspielrecht zu erlangen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse A am regulären Meisterschaftsspielbetrieb teil. Spielerinnen können ein Zweitspielrecht in allen Ligen des WFLV erwerben. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten. Ein Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung für die jeweils laufende Spielzeit kann nur bis zum 31. März gestellt werden.

Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des WFLV stellen. Dem Antrag, ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins gewählt hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag bis zum 31. März gestellt werden.

Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Mit dem ersten Einsatz eines Spielers erlischt die Spielberechtigung für Spiele im jeweils anderen Verein in der genannten Frist.

- Ein Einsatz des Spielers in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.
- Für den Erwerb und den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
- Der Spieler unterliegt der Spielordnung und der Rechtsordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen gelten nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen den Spieler beim jeweils anderen Verein verhängt wurden, zu informieren.

Bitte die Besonderheiten zum Zweitspielrecht für den Ü-Bereich beachten!!

Das Zweitspielrecht wird ebenfalls durch einen Spielerpass nachgewiesen. Dieser wird von der Passabteilung des WFLV ausgestellt. Voraussetzung, ein Zweitspielrecht zu erlangen ist, dass der Spieler bei seinem Stammverein altersgerecht keine Spielmöglichkeit vorfindet. Zudem stellt die Passstelle des WFLV nur dann ein Zweitspielrecht aus, wenn der Spieler

dem Ü-Bereich hinzuzurechnen ist (mindestens 32 Jahre alt). Ein Zweitspielrecht wird längstens für eine Saison erteilt. Es erlischt automatisch, wenn die Spielberechtigung für den Stammverein beendet wird.

Beispiel: Der Spieler A ist 34 Jahre alt und besitzt seit Jahren für den Verein B eine Spielberechtigung. Aktuell besteht für ihn in seinem Stammverein (Verein B) nicht mehr die Möglichkeit in der Ü32 zu spielen, da dieser Verein in der laufenden Saison keine Ü32-Mannschaft für den Spielbetrieb gemeldet hat. Der Verein hat jedoch eine Ü40 gemeldet, hierfür fehlt ihm jedoch aufgrund seines Alters noch das nötige Spielrecht. Der Spieler meldet sich bei Verein B nicht ab (um evtl. noch am regulären Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb teilzunehmen), möchte jedoch bei Verein C in der Ü32 spielen. Um eine Zweitspielberechtigung zu erhalten, muss nunmehr Verein B schriftlich bestätigen, dass der Spieler A nicht altersgerecht (in der Ü32) eingesetzt werden kann. Der Verein C beantragt mit diesem Schriftstück eine offizielle Spielberechtigung (Zweitspielrecht / Grüner Pass) beim WFLV. Das Zweitspielrecht gilt ebenfalls für die laufende Saison.

Für den Nachweis der nicht vorhandenen Spielmöglichkeit können Sie das [Formblatt](#) nutzen. Senden Sie dieses bitte mit den entsprechenden Bestätigungen und mit einem offiziellen [Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung](#) an die Passstelle des WFLV. Von dort erhalten Sie einen Spielerpass zugeschickt. Es ist nicht erforderlich, dass die Anträge vorher vom Fußballkreis bestätigt werden müssen. Jedoch ist vom "Zweitspiel-Verein" eine Kopie des Antrag auf Spielberechtigung an den Staffelleiter Altherren-Fußball zu senden.